

Satzung des Kommunalen Behindertenbeirates der Hochschulstadt Schmalkalden

Aufgrund der §§ 19 Absatz (1) und 20 Absatz (2) Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in seiner Sitzung vom 17.12.2018 folgende Satzung des Kommunalen Behindertenbeirates der Hochschulstadt Schmalkalden beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich der Satzung

- (1) Diese Satzung dient zur Regelung des Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereichs, der Organisation sowie des Geschäftsgangs des Kommunalen Behindertenbeirates der Hochschulstadt Schmalkalden.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Schmalkalden einschließlich der Ortsteile (folgend als Stadt Schmalkalden).

§ 2

Name und Funktion des Behindertenbeirates

- (1) In der Stadt Schmalkalden wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte von Menschen mit Behinderung gebildet.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Kommunaler Behindertenbeirat der Hochschulstadt Schmalkalden“ (folgend als Behindertenbeirat).
- (3) Der Behindertenbeirat ist ein Beirat des Stadtrates der Stadt Schmalkalden (folgend als Stadtrat). Er ist kein Ausschuss im Sinne des § 26 ThürKO.
- (4) Der Behindertenbeirat hat seinen Sitz in der Stadt Schmalkalden.
- (5) Der Behindertenbeirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Schmalkalden.
- (6) Der Behindertenbeirat vertritt die Menschen mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind. Gemäß § 2 Absatz (1) des Neunten Sozialgesetzbuchs (SGB IX) sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

§ 3

Aufgaben des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat hat folgende Aufgaben:
 1. Ansprechpartner für den in § 2 Absatz (6) dieser Satzung genannten Personenkreis,
 2. Beratung der Stadt Schmalkalden in grundsätzlichen Fragen der Behindertenarbeit,
 3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen,
 4. Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen verschiedenen Organisationen der Behindertenarbeit.
- (2) Der Behindertenbeirat soll sich auf Wunsch des Stadtrates und der Stadtverwaltung zu bestimmten Angelegenheiten schriftlich äußern.

- (3) Der Behindertenbeirat arbeitet mit dem Behindertenbeauftragten und -beirat des Landkreises Schmalkalden-Meiningen sowie dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Freistaats Thüringen vertrauensvoll zusammen.

§ 4

Stellung des Behindertenbeirates innerhalb der Stadtverwaltung

- (1) Der Behindertenbeirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortsteilräten und der Stadtverwaltung Schmalkalden.
- (2) Der Behindertenbeirat soll vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Menschen mit Behinderung betreffen, angehört werden.
- (3) Das Informationsrecht des Behindertenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, die überwiegend Menschen mit Behinderung betreffen, durch den Bürgermeister rechtzeitig an den Vorsitzenden des Behindertenbeirates übersandt werden.
- (4) Fehlende Stellungnahmen des Behindertenbeirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und die Ortsteilräte nicht an einer Beschlussfassung.
- (5) Unabhängig davon kann der Behindertenbeirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
- (6) Vorschläge und Anregungen des Behindertenbeirates sollen möglichst von der Stadtverwaltung Schmalkalden innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat, den Ausschüssen und Ortsteilräten in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

§ 5

Mitglieder und Wahl des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus höchstens 9 – in Worten: neun – stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Behindertenbeirates können nur Bürger mit Behinderung der Stadt Schmalkalden und Umgebung sowie deren Angehörige, Vertreter von Organisationen der Behindertenhilfe, Vertreter von Fördereinrichtungen und Vertreter von Fraktionen des Stadtrates sowie deren Entsandte sein. Die Mitglieder des Behindertenbeirates müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) erfüllen. Es muss sich jeweils um sachkundige Vertreter handeln.
- (3) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden auf Vorschlag durch den Stadtrat jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Behindertenbeirat gewählt ist.
- (4) Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und mindestens den Vornamen, den Nachnamen, die Anschrift sowie die Einwilligung des Vorgeschlagenen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste enthalten.
- (5) Vorschlagsberechtigt sind alle in der Stadt Schmalkalden tätigen Organisationen der Behindertenhilfe, Fördereinrichtungen sowie betroffene Privatpersonen selbst und deren Angehörige. Darüber hinaus sind auch die Fraktionen des Stadtrates vorschlagsberechtigt. Vorgeschlagen werden können nur die Personen, welche die Voraussetzungen des § 5 Absatz (2) dieser Satzung erfüllen.
- (6) Organisationen der Behindertenhilfe sind gemäß dieser Satzung in Thüringen tätige Vereine, Verbände und Vereinigungen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Menschen mit Behinderung wahrnehmen, unterstützen bzw. vertreten.
- (7) Die Wahl durch den Stadtrat ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.

- (8) Bei Stimmgleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Behindertenbeirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von § 5 Absatz (7) dieser Satzung findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (9) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er durch Verlust der Wählbarkeit, Tod, Niederlegung des Ehrenamtes oder aus sonstigen Gründen aus, so tritt ein Nachrücker an dessen Stelle. Nachrücker ist der nächste bei der letzten Wahl des Behindertenbeirates nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft sowie Abwahl

- (1) Die Amtszeit des Behindertenbeirates beginnt mit der Wahl durch den Stadtrat und soll in der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates nach § 35 Absatz (1) Satz 2 ThürKO stattfinden. Sie endet mit der Wahl eines neuen Behindertenbeirates entsprechend § 5 Absatz (3) dieser Satzung.
- (2) Darüber hinaus endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Behindertenbeirates mit dem Verlust der Wählbarkeit gemäß § 5 Absatz (2) dieser Satzung, dem Tod oder durch die Niederlegung des Ehrenamtes nach § 12 Absatz (2) ThürKO.
- (3) Mitglieder des Behindertenbeirates können abgewählt werden. Die Abwahl kann nur durch den Stadtrat und aus einem wichtigen Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied seine Pflichten grob verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder seine Tätigkeiten nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann; § 27 Absatz (2) ThürKO gilt insoweit entsprechend.

§ 7

Konstituierende Sitzung des Behindertenbeirates und Vorstand

- (1) Der Behindertenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Behindertenbeirat gegenüber der Stadt. Das Nähere regeln die §§ 8 ff. dieser Satzung.
- (2) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Schmalkalden. Dieser leitet die konstituierende Sitzung bis der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein Schriftführer gewählt sind.
- (3) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder des Behindertenbeirates stattfinden.
- (4) Die Dauer der Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Ist nach Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorsitzender noch nicht gewählt, so führt der bis dahin amtierende Vorsitzende die Geschäfte des Behindertenbeirates so lange weiter, bis die Neuwahl erfolgt ist. Der Behindertenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

§ 8

Öffentlichkeit und Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind öffentlich.
- (2) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden spätestens sieben Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Dieser Einladung sollen die notwendigen Beratungsunterlagen beigefügt werden.

- (4) Die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Behindertenbeirates zu setzen, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände dies verlangen.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Behindertenbeirates. Der Vorsitzende gibt die Möglichkeit zur Äußerung (verbal oder nonverbal) nach der Reihenfolge der Meldungen. Eventuell benötigte Gebärdendolmetscher oder andere geeignete Kommunikationshilfen werden von der Stadtverwaltung Schmalkalden gestellt.
- (6) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Die technisch-organisatorische Unterstützung der Arbeit des Behindertenbeirates gewährleisten die für soziale Angelegenheiten zuständigen Sachgebiete der Stadtverwaltung Schmalkalden.
- (8) Der Vorsitzende führt den Schriftverkehr allein nach Maßgabe der Entscheidungen des Behindertenbeirates.
- (9) Der Bürgermeister der Stadt Schmalkalden erhält eine Einladung entsprechend Absatz (2). Der Bürgermeister der Stadt Schmalkalden nimmt persönlich an den Sitzungen des Behindertenbeirates teil oder entsendet einen Vertreter aus einem für soziale Angelegenheiten zuständigen Sachgebiet der Stadtverwaltung Schmalkalden. Der Bürgermeister und sein entsandter Vertreter sind nicht stimmberechtigt. Ihnen ist jedoch jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 9

Berichterstattung

Der Vorsitzende des Behindertenbeirates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, soll einmal jährlich im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses für soziale Angelegenheiten Bericht über die Arbeit des Behindertenbeirates erstatten.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes sowie der behandelten Gegenstände, der Entscheidungen und das Abstimmergebnis erkennen lassen.
- (2) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und ist in der nächsten Sitzung des Behindertenbeirates zu genehmigen. Die Niederschrift ist jederzeit für die Mitglieder in einem für die sozialen Angelegenheiten zuständigen Sachgebiet der Stadtverwaltung Schmalkalden einsehbar.

§ 11

Ehrenamt des Behindertenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Behindertenbeirates haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Absatz (3) ThürKO entsprechend.

§ 12
Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen, männlichen und diversen Form.

§ 13
Geschäftsstelle des Behindertenbeirates

- (1) Die Stadtverwaltung Schmalkalden ist die Geschäftsstelle für den Behindertenbeirat.
- (2) Die Stadt Schmalkalden stellt dem Behindertenbeirat eine geeignete Räumlichkeit für die Durchführung von Sitzungen des Behindertenbeirates sowie für Sprechstunden entgeltfrei zur Verfügung.
- (3) Die Stadt Schmalkalden veranlasst im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung die Einrichtung einer konkreten, die Angelegenheiten des Behindertenbeirates berücksichtigenden Haushaltsstelle. Die unter dieser Haushaltsposition eingeplanten finanziellen Mittel sind zweckgebunden für die Belange der Menschen mit Behinderung einzusetzen. Beabsichtigt der Behindertenbeirat, Einfluss auf die Zuweisung dieser Mittel zu nehmen, so hat er dies rechtzeitig bei dem für soziale Angelegenheiten zuständigen Sachgebiet der Stadtverwaltung Schmalkalden zu beantragen und schriftlich zu begründen.

§ 14
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden in Kraft.

Schmalkalden, den 05.02.2019

Stadt Schmalkalden

- Dienstsiegel -

Kaminski
Bürgermeister der
Stadt Schmalkalden

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung:
Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden, Nr. 02/2019, am 23.02.2019
Inkrafttreten: 24.02.2019